

Satzung des Marktes Glonn über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Der Markt Glonn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO i.d. zuletzt gültigen Fassung vom 01.08.2017) folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet des Marktes Glonn mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit von dieser Satzung abweichenden Festsetzungen gelten.

§ 2 Stellplätze

1. Zahl der Stellplätze

1.1 Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird für nachgenannte Verkehrsquellen wie folgt festgelegt:

a) Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen (Reihen-
häuser): 2 Stpl. je Wohneinheit

b) Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohneinheiten: 1,5 Stpl. je Wohneinheit
zuzüglich 10% aus der sich hieraus ergebenden Anzahl Stellplätze als Besucherstellplätze;

c) Gebäude mit Büro- und Verwaltungsräumen ohne erheblichen Besucherverkehr: 1 Stpl. je 35 m² Hauptnutzfläche
jedoch mindestens 1 Stpl.
davon 75 % für Besucher

d) Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter- und Abfertigungsräume und dgl.), Praxisräume für Ärzte und dgl.: 1 Stpl. je 35 m² Hauptnutzfläche
jedoch mindestens 3 Stpl.
davon 75 % für Besucher

e) Läden, Waren- und Geschäftshäuser: 1 Stpl. je 30 m² Verkaufsfläche
jedoch mindestens 1 Stpl.
davon 75% für Besucher

f) Gewerbliche Anlagen wie Handwerks- und Industriebetriebe, Ausstellungs- und Verkaufsflächen, Kfz-Werkstätten: 1 Stpl. je 70 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens 1 Stpl.
davon 15% für Besucher.

g) bei Gebäuden mit gemischten Nutzungen aus 1.1 a) bis 1.1 f) errechnet sich die Anzahl der Stellplätze aus der Summe der Stellplätze, die sich rechnerisch aus jeder einzelnen Nutzungsart aus 1.1 a) bis 1.1 f) zusammen ergibt.

Für Verkehrsquellen, die nicht zu den oben genannten zählen, gilt die in der vom Staatsministerium des Innern gemäß Art. 47 Abs. 2 S. 1 BayBO erlassenen Rechtsverordnung festgelegte Zahl notwendiger Stellplätze.

Ergeben sich bei der Berechnung der Zahl der Stellplätze Zahlenbruchteile, so ist der jeweilige Bedarf ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden. Die Berechnung ist für selbständige Gebäude oder Gebäudeteile jeweils gesondert vorzunehmen, auch wenn diese auf einem einheitlichen Baugrundstück errichtet werden. Bei Gebäuden nach 1.1 g) ist die Berechnung zwar je Nutzungsart gesondert vorzunehmen, jedoch erfolgt die Auf- oder Abrundung erst aus der Summe der hierbei ermittelten Stellplätze. Diese Art der Ermittlung der erforderlichen Stellplätze ist für 1.1 b) analog anzuwenden.

- 1.2 Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt bei den unter Ziffer 1.1 genannten Gebäuden und Räumen nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.
 - 1.3 Doppel- und Mehrfachstellplätze in Garagen (z.B. mit Duplex, Triplex-Mechanismus oder Parklifte) werden jeweils nur mit dem Faktor 0,75 als Stellplätze in die Berechnung einbezogen.
 - 1.4 Aus dem sich rechnerisch ergebenden Gesamtstellplatzbedarf sind mindestens 25% der Stellplätze oberirdisch zu errichten. § 2 Nr. 1.1 Satz 1 letzter Absatz ist analog anzuwenden. Die Gesamtzahl der frei zugänglichen Stellplätze darf die Summe der Besucherstellplätze nach 1.1 nicht unterschreiten.
2. Anordnung von Stellplätzen und Garagen

Vor Garagen ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkw mindestens 5 m, einzuhalten; soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies rechtfertigen (z.B. an verkehrsberuhigten Straßen) kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Glonn eine Verkürzung des Stauraums auf 3 m zulassen.

§ 3 Fahrradstellplätze

Werden bauliche Anlagen errichtet oder in ihrer Nutzung geändert, so ist je erforderlichem Kfz-Stellplatz 1 barrierefreier Fahrradstellplatz herzustellen und dauerhaft bereitzuhalten.

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Glonn erteilt werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 oder 3 dieser Satzung verstößt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 08.02.2008 außer Kraft.

Markt Glonn, 08.01.2019



J. Oswald
Erster Bürgermeister

